

## AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-289/3/1994

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für  
land- und forstwirtschaftliche Fachschulen  
geändert wird;

Telefon: 0 46 3 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich  
an die Behörde richten und die  
Geschäftszahl anführen.

Bezug: -

Börnk GESETZENTWURF	
Zl. <u>10</u>	-GE/19 <u>py</u>
Datum: 10. MRZ. 1994	
11. März 1994 <u>[Signature]</u>	

An das

Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

[Signature]

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der  
Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaft-  
liche Fachschulen geändert wird, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, am 8. März 1994

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko e.h.

F.d.R.d.A.  
[Signature]

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG****Zl.** Verf-289/3/1994**Auskünfte:** Dr. Glantschnig**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen geändert wird;  
**Bezug:** Stellungnahme

Telefon: 0 46 3 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

An das

Bundesministerium für Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5

1014 W i e n

Zu dem mit do. Schreiben vom 19. Jänner 1994, Zl. 13.876/1-III/2/94, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen geändert wird, nimmt ds Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

§ 3 Abs. 1 des Entwurfes zeigt im Vergleich zu Abs. 3 derselben Bestimmung insoferne einen Widerspruch, als für ein und dieselbe Schulform einmal 1.300 Unterrichtsstunden und im zweiten Falle 2.400 Unterrichtsstunden vorgesehen sind. Es ist davon auszugehen, daß die Regelung im § 3 Abs. 1 einjährige Fachschulen betreffen sollte, während die Regelung im § 3 Abs. 3 für mehrjährige gelten sollte. Um Klarstellung darf gebeten werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, am 8. März 1994  
Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:  
Dr. Sladko e.h.

F.d.Rd..A.  
